

Wer unterstützt mich, wenn mir das Geld ausgeht?

Haben Sie auch schon daran gedacht, Ihr Haus oder Ihre Ersparnisse frühzeitig Ihren Kindern zu übertragen – mit dem Ziel, dass Ihnen im Alter nichts mehr weggenommen werden kann?

Lukas Knecht, Windisch

Wer bezahlt, wenn Sie im Alter zu wenig Geld für Ihren Lebensunterhalt haben?

Sozialversicherungen

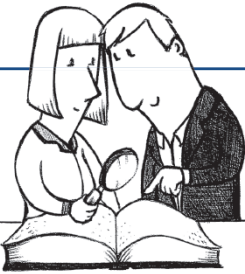
Wenn Sie über kein Einkommen verfügen, dann bezahlt für Sie eine Versicherung. Entweder ist das eine Sozialversicherung (AHV, IV, EO, EL etc.) oder eine Privatversicherung. Erst wenn keine Versicherung mehr bezahlt, werden unter Umständen die Verwandten zur finanziellen Unterstützung gebeten oder es springt die kommunale Sozialhilfe ein.

Verwandtenunterstützung

Bevor die Sozialhilfe der Gemeinde eingreift, sind Ihre Verwandten in auf- und absteigender direkter Linie in der Reihenfolge der Erbberechtigung verpflichtet, Sie zu unterstützen. Damit sind zuerst Ihre Kinder und, wenn diese nicht in der Lage sind, Ihre Eltern dazu verpflichtet. Allerdings nur dann, wenn diese in günstigen Verhältnissen leben. In günstigen Verhältnissen lebt gemäss Bundesgericht, wem aufgrund seiner Einkommens- und Vermögenssituation eine wohlhabende Lebensführung möglich ist.

Nur wohlhabende Personen sind pflichtig

In der Praxis ist es jedoch oft so, dass zuerst die Gemeinde für Sie aufkommt. Die Gemeinde klärt danach



Haben Sie gewusst, dass...

Wer in günstigen Verhältnissen lebt, verpflichtet ist, Verwandte in auf- und absteigender Linie (also: Kinder, Eltern und Grosseltern) zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden?

Leistungen der Sozialhilfe subsidiär und bedarfsabhängig sind? Sie werden erst gewährt, wenn das eigene Einkommen sowie das eigene Vermögen nicht zur Deckung des minimalen Bedarfs ausreichen.

die Gemeinden im Aargau das Vorliegen von Ansprüchen aus Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Richtlinien über die Geltendmachung von Verwandtenunterstützung (VUR vom 25. Mai 2011) zu prüfen haben? Sie treffen mit pflichtigen Personen nach Möglichkeit eine Vereinbarung über Art und Umfang der Leistung.

bei den Ergänzungsleistungen der Teil des Vermögens (Verzehr), der bei Alleinstehenden CHF 37 500 und bei Ehepaaren CHF 60 000 übersteigt, als Einkommen angerechnet wird?



Wer unterstützt mich, wenn ich die Kosten des Pflegeheims nicht mehr bezahlen kann?

ab, ob das für Sie ausgegebene Geld bei wohlhabenden Verwandten zurückgefordert werden kann.

Für die Beurteilung, ob solche Verwandte unterstützungspflichtig sind, hat die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) Richtlinien ausgearbeitet. Nach diesen Richtlinien sind bei Einzelpersonen ab 120 000 Franken und bei Ehepaaren ab 180 000 Franken steuerbarem Einkommen solche Abklärungen zu treffen, wobei pro minderjährigem oder in Ausbildung stehendem Kind ein Zuschlag von 20 000 Franken zu machen ist. Das Vermögen der pflichtigen Person wird dabei mitberücksichtigt. Bei Alleinstehenden besteht vom Vermögen ein abziehbarer Freibetrag von 250 000 Franken, bei Verheirateten von 500 000 Franken und pro minderjährigem oder in Ausbildung stehendem Kind 40 000 Franken. Der Vermögensverzehr wird nach Abzug dieser Freibeträge aufgrund der durchschnittlichen Lebenserwartung

umgerechnet. Von dem dadurch ermittelten Einkommen ist noch eine sogenannte Pauschale für gehobene Lebensführung abzuziehen. Bei einem 1-Personen-Haushalt beträgt diese Pauschale 10 000 Franken pro Monat, bei einem 2-Personen-Haushalt 15 000 Franken pro Monat und pro minderjährigem oder in Ausbildung befindendem Kind zusätzliche 1700 Franken pro Monat.

Daraus lässt sich schliessen, dass die Verwandtenunterstützung nur bei sehr wohlhabenden Personen zur Anwendung kommt und es deshalb aufgrund der hohen Grenzwerte der SKOS-Richtlinie in normalen Verhältnissen keine oder nur sehr wenige Verwandte gibt, die gesetzlich in die Pflicht genommen werden können.

Verschenken: ja oder nein?

Es ist Ihre Entscheidung, Vermögen anzusparen, damit Sie im Alter davon zehren können. Reicht Ihnen im Alter die Rente zur Be-

streitung des Lebensunterhaltes nicht mehr aus, so können Sie Ergänzungsleistungen (EL) beantragen. Haben Sie jedoch Vermögenswerte verschenkt, so wird Ihnen dieses verschenkte Vermögen wie tatsächliches Vermögen angerechnet. Lediglich 10 000 Franken pro Jahr seit der gemachten Schenkung werden nicht weiterhin als Vermögen angerechnet. Das bedeutet,

SKOS – Richtlinien

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS, ist der seit 1905 bestehende Fachverband der Sozialhilfe. Die SKOS erlässt Empfehlungen zur Bemessung von Sozialhilfeeleistungen und zur Verwandtenunterstützung. Die aktuellen Richtwerte für die Verwandtenunterstützung gelten seit 2009. 17 Kantone haben diese in ihre Gesetzgebung oder in ihr Handbuch für Sozialhilfe aufgenommen, der Kanton Aargau leicht modifiziert. Die Kantone VS und AR wenden nach wie vor die Empfehlungen von 2008 an, die rund halb so hohe Grenzen für das Einfordern von Verwandtenunterstützung vorsehen. VD und GE stellen allein auf überdurchschnittlich hohe Einkommen ab. AI, TG und UR prüfen die Möglichkeiten der Verwandtenunterstützung (ohne Freibeträge) im Einzelfall. Als einziger Kanton verzichtet BL seit 2014 gänzlich auf die Prüfung der Unterstützungsmöglichkeiten durch Verwandte. (ZESO 3/2015, S. 9)

dass Ihnen im Alter Ergänzungsleistungen gekürzt oder ganz verweigert werden. Können dann die Kinder nicht für Sie einspringen, müssen Sie sich an die Sozialhilfe wenden und mit dem Existenzminimum leben. Es ist deshalb gut zu überlegen, ob Sie grössere Vermögenswerte schon zu Lebzeiten an Ihre Kinder abtreten wollen.



AARGAUISCHE NOTARIATS GESELLSCHAFT

Aargauer Urkundspersonen – Ihre Ansprechpartner

Die heutige Themenseite der Aargauischen Notariatsgesellschaft – dem Berufsverband der aargauischen Urkundspersonen – befasst sich mit der Übertragung von Grundstücken zu Lebzeiten bzw. mit der Frage, wer unterstützungspflichtig wird, wenn Sie im Alter zu wenig Geld für die Bestreitung Ihres Lebensunterhaltes haben. Im Aargau gelten die SKOS-Richtlinien (Ausgabe 2009) zur Verwandtenunterstützung mit nur geringfügigen Abweichungen. Die Gemeinde kann die Verwandtenunterstützung nicht verfügen, aber mit den Unterstützungspflichtigen Vereinbarungen treffen. Verantwortlich für diese Seite zeichnen Georg Klingler, Baden, Georg Schärer, Aarau, Denise Gunkel, Lenzburg, Regula Senn, Frick, und der Unterzeichnende. Ich danke allen Beteiligten, insbesondere auch den Autoren und unserer Illustratorin, Nathalie Suter, Kölliken, für ihre Arbeit. Der nächste «Ratgeber Notariat» erscheint am **25. Juni 2016**.

Für die ANG, der Präsident:
Martin Ramisberger, Nussbaumen

Mehr Informationen unter:
www.aargauernotar.ch

Einfluss auf Ergänzungsleistungen

Kann eine Rentnerin oder ein Rentner den Lebensunterhalt nicht mehr selber finanzieren, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Dieser Anspruch ist (auch) abhängig vom Vermögen. Bei der Prüfung eines allfälligen Anspruches wird ein freiwilliger Vermögensverzicht wie vorhandenes Vermögen behandelt. Ein freiwilliger Vermögensverzicht liegt vor, wenn eine Person Vermögen ohne rechtliche Verpflichtung oder ohne angemessene Gegenleistung überträgt, bspw. durch Schenkung, Erbverbezug oder Veräusserung unter Wert. Ob der Vermögensverzicht mit der Absicht erfolgte, Ergänzungsleistungen zu beziehen, ist nicht relevant.

Die Aufrechnung des freiwilligen Vermögensverzichts als hypothetisch vorhandenes Vermögen vermindert sich jährlich um CHF 10 000, sodass bspw. ein Vermögensverzicht in der Höhe von CHF 50 000 nach fünf Jahren nicht mehr zu einem verminderten Anspruch auf Ergänzungsleistungen führt. Mit den Vorschriften über die hypothetische Hinzurechnung des freiwilligen Vermögensverzichts will der Gesetzgeber verhindern, dass Personen auf Vermögen verzichten und zulasten der Allgemeinheit Ergänzungsleistungen beziehen. Kann der Lebensunterhalt aufgrund eines verminderten Anspruchs auf Ergänzungsleistungen nicht bestritten werden, bleibt die Sozialhilfe. Bevor eine solche ausgerichtet wird, wird die Verwandtenunterstützungspflicht geprüft.

Christoph Bundi, Aarau

Stichworte zu Grundstückübertragungen

Bei Grundstückübertragungen zu Lebzeiten steht die Eigentumsübertragung mit einem Kaufvertrag im Vordergrund. Die Übertragung von Grundstücken kann aber auch durch Schenkung, Tausch oder durch Ausübung von Vorkaufs-, Kaufs- oder Rückkaufsrechten erfolgen. Was bedeuten die verschiedenen Begriffe?

Kaufvertrag

Beim Abschluss eines Kaufvertrages vereinbaren Verkäufer und Käufer die Eigentumsübertragung an einem Grundstück gegen Bezahlung eines Kaufpreises.

Vorkaufsrecht

Das Vorkaufsrecht beinhaltet die Berechtigung, die Eigentumsübertragung des Grundstückes zu verlangen, wenn der bisherige Grundeigentümer dieses an eine Drittperson veräussert.

Kaufrecht

Anders als beim Vorkaufsrecht verleiht der Kaufrechtsvertrag dem Berechtigten das Recht, die Eigentumsübertragung durch eine einseitige schriftliche Ausübungserklärung zu verlangen.

Rückkaufsrecht

Der Verkäufer kann sich bei der Veräusserung eines Grundstückes das Recht vorbehalten, die Rückübertragung des Grundstückes zu verlangen.

Das Vorkaufs- und das Rückkaufsrecht

können für eine maximale Dauer von 25 Jahren vereinbart werden, während für das Kaufrecht eine maximale Frist von zehn Jahren gilt. Je nach Interessenlage ist es sinnvoll, kürzere Fristen festzulegen.

Erwerb durch Erbteilung

Im Rahmen einer Erbteilung können Grundstücke entweder gestützt auf die schriftliche Zustimmungserklärung aller Erben oder gestützt auf einen von allen Erben unterzeichneten Teilungsvertrag auf einzelne oder mehrere Erben übertragen werden.

Freiwillige öffentliche Versteigerung

Bei einer freiwilligen öffentlichen Versteigerung erwirbt der Käufer das Grundstück durch Zuschlag an der Versteigerung. Die freiwillige öffentliche Versteigerung ist zu unterscheiden von der betriebsrechtlichen Zwangsversteigerung.

Vorvertrag

Mit einem öffentlich beurkundeten Vorvertrag können sich die Parteien zum Abschluss eines Hauptvertrages verpflichten.

Tausch

Beim Tauschvertrag erfüllt der Käufer seine Leistungspflicht nicht durch Bezahlung einer Geldsumme, sondern durch Übergabe einer anderen Grundstückfläche.

Schenkung

Durch den Abschluss eines Schenkungsvertrages wird Grundeigentum vom Eigentum des Schenkers in das Eigentum des Beschenkten übertragen, ohne dass der Beschenkte eine Gegenleistung erbringen muss. Von einer gemischten Schenkung spricht man, wenn im Zuge eines Verkaufs ein stark reduzierter Kaufpreis bezahlt wird.

Nutzungsvorbehalte

Der Verkäufer kann sich die ganze oder teilweise Nutzung am Grundstück durch Begründung eines Nutzungsvorbehaltes oder eines Wohnrechtes vorbehalten.

Gewinnanspruchsrecht

Insbesondere bei Verträgen, in denen der vereinbarte Kaufpreis unter dem Verkehrswert liegt, kommen Vereinbarungen über die Beteiligung des Veräusserers an einem allfälligen Gewinn bei einem späteren Weiterverkauf an einen Dritten infrage.

Schluss Hinweis

Der Abschluss von Verträgen für die Übertragung von Grundstücken zu Lebzeiten hat für die beteiligten Parteien oft weitreichende Folgen. Aufgrund der Beratung durch die Urkundsperson können die für die Parteien individuell richtigen Lösungen gefunden werden.

Christian Eichenberger, Reinach